**Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung vom 06.06.2014 über Unterstützungsleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz;**
**Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises um die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen**

Gemäß der Kooperationsvereinbarung über Unterstützungsleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz vom 6. Juni 2014 gewährt das Ministerium des Innern und für Sport finanzielle Leistungen für aktive Feuerwehrangehörige, also Härtefälle, in denen die Unfallversicherung Rheinland-Pfalz nach dem Sozialbesetzbuch VII nicht leisten kann, weil kein Unfall (von außen kommendes Ereignis) vorliegt, sondern weil sich während des Feuerwehreinsatzes eine Vorerkrankung (z.B. Meniskusschäden, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) auswirkt.

Nach der Novellierung des § 9 Abs. 7 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) im Jahr 2016 können Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr bei gesundheitlicher und körperlicher Eignung mit Zustimmung des Bürgermeisters an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden. Diese Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, die im Interesse der Gemeinschaft tätig werden, sollen durch die Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung als Begünstigte des „Entschädigungsfonds" ebenfalls berücksichtigt werden.

Die zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (MdI), dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in diesem Jahr abgeschlossene Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung über Unterstützungsleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz befindet sich im Anhang. Die aktualisierten Richtlinien für Unterstützungsleistungen können ebenfalls eingesehen werden.

# Zusatzvereinbarung zur Kooperations-vereinbarung

**Vom 06.06.2014**

**Zwischen dem**

**Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz,**

dem

**Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.**

und der

**Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

über Unterstützungsleistungen für die Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren
in Rheinland-Pfalz

Es wird Folgendes vereinbart:

Die Kooperationsvereinbarung vom 06.06.2014 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

*Dies gilt auch für Angehörige von Alters- und Ehrenabteilungen, die an Einsätzen oder Übungen teilnehmen oder auf andere Weise die Gemeindefeuerwehr unterstützen.*

Mainz, 26.02.18

Ort, Datum

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz

Koblenz, 22.03.2018

Ort, Datum

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

Andernach, 22.03.2018

Ort, Datum

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Erläuterungen

Am 6. Juni 2014 schlossen das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. und die Unfallasse Rheinland-Pfalz eine Kooperationsvereinbarung für Unterstützungsleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz ab. Danach gewährt das Ministerium des Innern und für Sport aus den jährlich bereitgestellten 40.000 Euro bei der Haushaltsstelle 03 09 681 01 finanzielle Leistungen für Härtefälle, in denen die Unfallversicherung Rheinland-Pfalz nach dem Sozialbesetzbuch VII nicht leisten kann, weil kein Unfall (von außen kommendes Ereignis) vorliegt, sondern weil sich während des Feuerwehreinsatzes eine Vorerkrankung (z.B. Meniskusschäden, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) auswirkt. Dieser sogenannte „Entschädigungsfonds" gewährt ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder deren Angehörigen finanzielle Unterstützung.

Nach der Novellierung des § 9 Abs. 7 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) im Jahr 2016 können Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr bei gesundheitlicher und körperlicher Eignung mit Zustimmung des Bürgermeisters an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden. Diese Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, die im Interesse der Gemeinschaft tätig werden, sollen durch die Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung als Begünstigte des „Entschädigungsfonds" ebenfalls berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz die Richtlinien für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz ebenfalls ändern. Dem Satz in § 3 wird folgender neuer Satz angefügt:
*Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten auch Angehörige von Alters- und Ehrenabteilungen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz, Übung und Vorbereitungshandlungen) eingetreten ist.*

# Richtlinien für Unterstützungsleistungen

## im Zusammenhang mit dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz Vorbemerkungen:

Unterstützungsleistungen werden durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz erbracht, wenn keine Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) bestehen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entschädigung von Gesundheitsschäden von Feuerwehrmitgliedern, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gemäß § 8 LBKG entstanden sind oder sich verschlimmert haben.

### § 2 Gesundheitsschäden

Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Richtlinien gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung. Die Gesundheitsschäden sind durch eine äußere Einwirkung ausgelöst ohne den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII zu entsprechen. Dies gilt auch bei Todesfällen.

### § 3 Entschädigung

Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten aktive Angehörige der Feuerwehren und ihre Hinterbliebenen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz, Übung, und Vorbereitungshandlungen) eingetreten ist. Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten auch Angehörige von Alters- und Ehrenabteilungen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz, Übung und Vorbereitungshandlungen) eingetreten ist.

### § 4 Entschädigungsfonds und Leistungsgrundsätze

(1) Beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz wird ein Entschädigungsfonds errichtet, dessen Mittel vom Land Rheinland-Pfalz als Träger des Brandschutzes bereitgestellt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass zu Beginn eines Kalenderjahres ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € zur Verfügung steht. Die Auszahlung der Unterstützungsleistungen durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz ist nicht präjudizierend.

(2) Als Unterstützungsleistungen werden pauschalierte Entschädigungen gemäß Anlage I gezahlt. Die Zahlung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches als freiwillige Leistung.

(3) Leistungen aus dem Entschädigungsfonds werden erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII bestandskräftig abgelehnt worden sind. Die vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr erstattete Unfallanzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Der / die Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Mitwirkungspflichten).

(4) Über die Gewährung von Leistungen aus dem Entschädigungsfond entscheidet das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

(5) In besonderen Härtefällen, die existenzgefährdend sind oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen darstellen, kann das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz zusätzlich zu den Pauschalen nach Anlage I Beihilfen bis zu 10.000,00 € gewähren.

## § 5 Rückzahlungsverpflichtung

Sollte nach Zahlung einer Entschädigung aus dem Fonds ein Rechtsanspruch auf die entsprechende Leistung wegen bestehender Kausalität des Gesundheitsschadens mit dem Arbeitsunfall nach dem SGB VII anerkannt werden, ist die Unterstützungsleistung zu erstatten.

## § 6 Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Sie gelten auch für Fälle, die vor dem 01.07.2014 eingetreten, aber zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Ansprüche nach dem SGB VII noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Mainz, den 18 April 2018

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

Roger Lewentz

Anlage 1

| **Fallgruppen** | **Kriterien** | **Entschädigung** |
|---|---|---|
| **Fallgruppe 1** | Leichtere Körper- und Gesundheitsschäden ohne **(bleibende)** Funktionsbeeinträchtigung | |
| **1.1** | **Ohne** Arbeitsunfähigkeit oder mit Arbeitsunfähigkeit von weniger als fünf zusammenhängenden Tagen | **entfällt** |
| **1.2** | **Mit** ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen | **15,00 € pro Tag, maximal insgesamt 1.000,00 €** |
| **Fallgruppe II** | Erkrankungen, welche nach den Erfahrungswerten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz über die 26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf Dauer zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in nachfolgender Abstufung führen: | |
| **11.1** | 20 bis 30 % | **2.000,00 €** |
| **11.2** | mehr als 30 bis 45 % | **3.500,00 €** |
| **11.3** | 50 bis 75 % | **6.000,00 €** |
| **11.4** | 80 bis 100 % | **10.000,00 €** |
| **Fallgruppe III** | Todesfälle | **20.000,00 €** |